

Die Beurteilung und das Zeugnis

Auf den 1. August 2012 hat der Regierungsrat des Kantons Nidwalden in der Vollzugsverordnung (VSV) zum Gesetz über die Volksschule die Bestimmungen zur Beurteilung und Promotion neu erlassen.

Wichtige Änderungen sind:

1. Neu werden die Schüler ab Klasse 3 mit Noten bewertet.
2. Schüler mit persönlichen Lernzielen erhalten für die betreffenden Fächer keine Note mehr
3. Das Arbeits- und Sozialverhalten wird für alle Schüler von der 3.- 9. Klasse neu nach den folgenden **acht Kriterien** beurteilt und mit einem Beiblatt im Zeugnis ausgewiesen:

Arbeitsverhalten

- arbeitet selbstständig
- arbeitet sorgfältig
- beteiligt sich aktiv am Unterricht
- schätzt eigene Fähigkeiten realistisch ein

Sozialverhalten

- arbeitet mit anderen zusammen
- geht konstruktiv mit Kritik um
- geht respektvoll mit anderen um
- hält die Regeln ein

Die Beurteilung der verschiedenen Kriterien wird mit folgenden Qualitätsstufen einer vierteiligen Skala vorgegeben:

- vollumfänglich erfüllt
- mehrheitlich erfüllt
- teilweise erfüllt
- nicht erfüllt

Die Qualitätsstufe „mehrheitlich erfüllt“ soll dabei als Norm gelten. Mit „vollumfänglich erfüllt“ sollen Schülerinnen und Schüler nur bei besonders hohen Leistungen beurteilt werden.

Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen

Alle Schülerinnen und Schüler erhalten grundsätzlich das Zeugnis der Regelschule.

Schülerinnen und Schüler, die sonderpädagogisch gefördert werden, können aber mit dem Einverständnis der Eltern in jenen Fächern nach individuellen Massstäben beurteilt werden, in denen sie dem regulären Unterricht nicht zu folgen vermögen. Im Zeugnis werden diese Fächer nicht benotet, sondern mit einem Sternvermerk gekennzeichnet. In der Rubrik Bemerkungen erfolgt der Eintrag: „Persönliche Lernziele, spezielle Förderung“.

Absenzen

In der Primarschule werden entschuldigte Absenzen in Anzahl Halbtagen eingetragen.

In der Orientierungsschule werden entschuldigte Absenzen in Anzahl Halbtagen und unentschuldigte Absenzen in Anzahl Lektionen eingetragen.

Gesetzgebung

Die ausführlichen gesetzlichen Bestimmungen zur neuen Schülerinnen- und Schülerbeurteilung können in der Volksschulverordnung unter dem Kapitel IV Beurteilung und Promotion nachgeschlagen werden.

NG 312.11 Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Volksschule (www.gesetzessammlung.ch - Nidwalden)

AMT FÜR VOLKSSCHULEN UND SPORT